

## **Testamentsvollstreckung**

Lediglich in 1/4 aller Todesfälle ist die Erbfolge durch ein Testament geregelt. Viele Testamente sind gut gemeint, doch schlecht gemacht. Sie bereiten mehr Probleme, als sie vermeiden. Die größte potentielle Streitquelle liegt in der Schaffung einer Erbengemeinschaft. Will oder kann der Erblasser nicht nur eine einzelne Person zum Erben einsetzen, sondern werden mehrere zu Erben bestimmt, entsteht eine Erbengemeinschaft. Dies auch, wenn es kein Testament gibt, jedoch nach der gesetzlichen Erbfolge mehrere Erben eingesetzt sind. Wie in jeder anderen Form von Gemeinschaften reichen kleine Missverständnisse, um Misstrauen hervorzurufen und in der Folge offenen, kostspieligen Streit. Zumal, wenn es wie beim Erbe regelmäßig um Geld und Werte geht.

Ist eine Erbengemeinschaft nicht vermeidbar, könnte der Erblasser über die Anordnung einer Testamentsvollstreckung Streit vermeiden. Testamentsvollstrecker setzen den Nachlaß auseinander, übertragen dem jeweiligen Erben das ihm Zugeschante. Auch eine Dauerverwaltung des Gesamt- oder eines Teils des Nachlasses auf Zeit ist denkbar. Sie bietet sich z.B. bei minderjährigen Erben an. Ziel ist stets der Schutz der Erben und des Vermögens des Erblassers. Dem Erben ist die Verfügungsbefugnis über den Nachlass weitestgehend entzogen, verbunden mit dem meist positiven Aspekt, daß der Testamentsvollstrecker strittige Fragen für den Erben klärt, Ansprüche abwehrt oder auch durchsetzt.

Aber auch hier gilt es, Fehler bei der Anordnung einer Testamentsvollstreckung zu vermeiden. Fehlen genaue Anordnungen zu dem Aufgabenbereich des Testamentsvollstreckers, drohen immense Risiken für den Erben. Erst recht, wenn der Erblasser trotz größter Sorgfalt bei der Wahl des Testamentsvollstreckers eine unredliche Person aussuchte. Diese kann dem Erben Schaden zufügen, z.B. durch den Verkauf einer Immobilie unter Wert oder durch Eingehen von Verbindlichkeiten, die später nicht aus dem Nachlass selbst bezahlt werden können. Dann haftet der Erbe mit seinem eigenen Vermögen. Das Gesetz sieht zwar einige Kontrollmöglichkeiten gegenüber dem Testamentsvollstrecker vor. Diese zu nutzen, kann jedoch sehr schwierig sein. Erfährt der Erbe zu spät von nachteiligen Handlungen des Testamentsvollstreckers, besitzt er ev. einen Schadensersatzanspruch ihm gegenüber. Ist jener aber selbst vermögenslos, nützt ein solcher Anspruch nichts.

Trotz alledem: (Professionelle) Testamentsvollstreckung ist eine sehr gute Möglichkeit des Erblassers, für eine schnelle Auseinandersetzung seines Nachlasses unter den Erben zu sorgen, ohne daß diese untereinander in kostspielige Rechtsstreitigkeiten eintreten. Sie muß nur gut durchdacht und angeordnet sein.

**Rechtsanwalt Georg Kalenberg, Fachanwalt für Familienrecht  
TS: Testamentsgestaltung und -vollstreckung**